

Stellungnahme zum Entwurf eines Windenergiekonzepts für den Regionalplan der Region Chemnitz

1. Einleitung

Aus Sicht des VEE Sachsen e. V. ist der aktuelle Entwurf des Windenergiekonzepts der Region Chemnitz nicht geeignet, die Ziele des Klimaschutz-Abkommens von Paris 2015 (Begrenzung der Erderwärmung unter 1,5 °C durch Verminderung des energiebedingten CO₂-Ausstoßes) auf der regionalen Ebene umzusetzen. Außerdem werden weder die Ziele der Bundesregierung (und in diesem Zusammenhang des Koalitionsvertrages der aktuellen sächsischen Regierung) noch die Ziele aus dem sächsischen Landesentwicklungsprogramm 2013 (LEP 2013) (und damit eingeschlossen des Energie- und Klimaprogramms) erfüllt. Dies liegt vor allem an der Umsetzung des von der TU Dresden vorgelegten Konzeptes zur Belegung der vorgeschlagenen Vorrangierungsgebiete in der Planungsregion Chemnitz. Das Ziel, den Ausbau Erneuerbarer Energien zu forcieren, wird somit ad absurdum geführt.

Da im Regionalen Planungsverband Chemnitz mehrjährige Erfahrungen in der raumplanerischen Steuerung der Windenergie in der Region Chemnitz vorliegen ist davon auszugehen, dass die Studie der TU Dresden nicht eingehend und ausreichend validiert bzw. mit realitätsnahen Szenarien abgeglichen wurde.

Eine kritische Prüfung im Hinblick auf die Umsetzbarkeit des Windenergiekonzepts wurde offenbar nicht durchgeführt. Dann nämlich wäre eine Vermeidung der rechtswidrigen Planung und der sich daraus ergebenden Folgen vorauszusehen gewesen. Diese Tatsache legt die Vermutung einer Pflichtverletzung der auslegenden Behörde nahe, da wissentliche Fehlplanungen Vorschub geleistet und fahrlässig gegen die Grundzüge der Raumordnung (§1 ROG) im Sinne einer "nachhaltigen Raumentwicklung" verstoßen wird. Demnach soll sich „... die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume ... in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip)..."

Die Grundsätze der Raumordnung und des LEP 2013 wurden eklatant missachtet und somit die für die Region festgelegten Ziele verfehlt. Damit hat die Regionalplanung die ihr zugewiesenen Aufgaben im Bereich Windenergie nicht erfüllt.

2. Begründung

2.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

In der Einleitung des Windenergiekonzepts auf Seite 9 wird auf die Ziele der Raumordnung aus dem LEP 2013 Kapitel 5 verwiesen. Das wichtige Ziel Z 5.1.1 aus dem LEP nachdem die Regionalplanung einen „flächensparenden, effizienten und umweltverträglichen“ Ausbau der Erneuerbaren Energien bewirken soll wird nicht erwähnt. Die nachfolgenden Seiten lassen erkennen, warum dieses Ziel vorher keine Erwähnung findet, denn spätestens im Kartenteil (Anlage 3/1 bis 3/56) wird klar, dass in keinsten Weise flächensparend oder effizient vorgegangen wird.

2.2 Abwägung von harten und weichen Tabukriterien

2.1.1 Siedlung

Höhenbeschränkungen

Auf Seite 25 im Kapitel 2.2.1 wird, entgegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, bei der Abwägung zwischen harten und weichen Tabukriterien kein mehrstufiger Abwägungsprozess durchlaufen, sondern es wird einfach eine Höhenbeschränkung bestimmt, ohne diese nachvollziehbar zu dokumentieren oder zu begründen. Der Verweis auf Teilregionalpläne oder Regionalpläne von Nachbarregionen (Leipzig-West Sachsen) reicht in dem Fall als Begründung nicht aus. Außerdem lassen sich die lokalen Gegebenheiten der Region Chemnitz wie Siedlungsvorkommen und -dichte, das Relief oder der Anteil von Wald keinesfalls mit der Region Leipzig-West Sachsen vergleichen.

Mit den angegebenen Höhenbeschränkungen (10-fache Nabenhöhe) müssen Windenergieanlagen mit 75 m bis 100 m Nabenhöhe geplant werden. Diese sind heute am Markt nicht mehr verfügbar. Eine Bebauung dieser Flächen mit derartigen Windenergieanlagen ist somit nicht möglich. Es handelt sich also nicht nur um eine pauschale und damit fehlerhafte Abwägung, sondern, mit einer derartigen Einschränkung der Höhe von Windenergieanlagen, um eine nicht zulässige Verhinderungsplanung seitens des Planungsträgers.

Forderung: Höhenbeschränkungen seitens des Planungsträgers mindern den möglichen Ertrag von Windenergieanlagen und verhindern somit das Erreichen der Klimaschutzziele für Sachsen. Sie sind darüber hinaus nicht nachvollziehbar begründet und verhindern den erforderlichen Ausbau der Windenergie. Aus diesen Gründen müssen sie aus dem Regionalplan/Windenergiekonzept herausgenommen werden.

Siedlungsabstand

Zum Thema Siedlungsabstand (hart tatsächlicher Ausschluss wegen optisch bedrängender Wirkung, weich aus Vorsorgegründen) wird der gemeinsame Erlass des SMI und des SMWA über Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und Vorranggebieten (VREG) zur Nutzung der Windenergie vom 12.07.2013 angeführt, wonach die Regionalplanung von der Befugnis Gebrauch machen soll, pauschale Mindestabstände zur Wohnbebauung als Auswahlkriterium bei der VREG-Festlegung zu Grunde zu legen und dabei von einem Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung auszugehen.

Dieser Erlass wurde jedoch durch den aktuellen gemeinsamen Erlass des SMI und SMWA vom 20.11.2015 ersetzt und verliert damit seine Verbindlichkeit.

Forderung: Der Erlass vom 12.07.2013 und die daraus resultierenden Mindestabstände sollte keine Erwähnung im Windenergiekonzept finden und müssen aus dem Windenergiekonzept herausgenommen werden.

Da aus dieser Typisierung die Siedlungsabstände zu VREG einerseits und andererseits auch die Zonierung der VREG abgeleitet wurden, wird deutlich, dass hier ein Zwischenschritt fehlt:

1. Stufe: Die Unterscheidung nach Flächensiedlung und isolierter Siedlung kann für die Ermittlung von groben VREG-Kulissen Anwendung finden.
2. Stufe: In einem zweiten Schritt müssen die Siedlungstypen nach BauNVO ermittelt werden (entsprechend SMWA-Erlass vom 20.11. 2015) um sicherzustellen, dass die notwendigen Abstände die richtige Anwendung finden. Erst danach können die VREG-

Kulissen entsprechend des vorliegenden 1. Entwurfes in der nötigen Maßstabsgenauigkeit festgelegt und zониert werden.

Dieses 2-stufige Vorgehen hat entscheidende Vorteile:

1. Die Regionalplanung würde konform mit dem aktuellen Erlass des SMI und SMWA vom 20.11.2015 handeln, indem die Unterscheidung der Siedlungen nach BauNVO vorgenommen würde.
2. Der planerische Aufwand für die zweite Stufe würde sich in Grenzen halten und wäre demnach zumutbar, da die zukünftigen VREG bereits vorausgewählt sind (durch Stufe 1) und es nur noch um die richtige Anwendung der Siedlungsabstände rund um die grob festgelegten VREG ginge.
3. Durch dieses Vorgehen (2-stufiges Verfahren) können Irrtümer beim Ansetzen der entsprechenden Siedlungsabstände nahezu eliminiert werden.

Forderung: Beim Festlegen der VREG-Kulissen muss die tatsächliche Bebauung entsprechend dem Sächsischen Erlass vom 20.11.2015 Berücksichtigung finden (dies kann durch ein 2-stufiges Verfahren verwirklicht werden).

2.1.2 Bemerkungen zu den Abwägungsunterlagen zum Vorentwurf des Regionalplans Chemnitz - Abwägung von harten und weichen Tabukriterien

In den vorliegenden Abwägungsunterlagen zum Vorentwurf des Regionalplans Chemnitz fand in vielen Fällen (Spalte „Regionalplanerische Abwägung und Begründung“) keine fachliche Abwägung statt. Insbesondere bei den Vorschlägen zur Ausweisung von VREG bzw. bei Erweiterungsvorschlägen wurde die Abweisung nicht ausreichend begründet.

Beispiel 1: In Zeile 1913 der Abwägungsunterlagen zum VREG Beiersdorf wurde der Erweiterungsvorschlag ohne Begründung abgelehnt - der Belang fand keine Berücksichtigung.

Beispiel 2: Bei Begründungen wie: „... ist nicht vorgesehen, weitere Potenzialgebiete zu VREG Wind erstarken zu lassen und zur Ausweisung vorzuschlagen...“ handelt es sich nicht um nachvollziehbare regionalplanerische Abwägungen, sondern um reine Festlegungen, die die planerische Entscheidung nicht begründen, sondern den betroffenen Verfasser der Stellungnahme vor vollendete Tatsachen stellen. Diese Schwächen in der Abwägung und in deren Begründung fallen in vielen Fällen auf. Die Ausweisungsentscheidung der im Entwurf dargestellten VREG Wind sind rechtlich auf einer instabilen Basis und infolge dessen angreifbar.

Forderung: Im Interesse aller, die Stellungnahmen zum Vorentwurf des Windenergiekonzeptes abgegeben haben, sollte die Abwägung und deren Begründungen tiefgreifend überarbeitet werden, um allen Beteiligten eine nachvollziehbare und fachlich korrekte Begründung zu liefern.

2.1.3 Mindestgröße von Potenzialgebieten – Technischer Flächenbedarf (S. 64, 2.2.11.2)

Abstand

Es wird die maximale Auslastung der ausgewiesenen VREG festgelegt, ohne die praktische Realisierung zu beachten. Der Abstand zwischen den Windenergieanlagen (WEA) innerhalb der VREG ist in der Studie jedoch falsch definiert. Er müsste lauten: 5 x Rotordurchmesser (RD) in Hauptwindrichtung (HWR) sowie 3 x Rotordurchmesser (RD) in Nebenwindrichtung (NWR).

Forderung: Mit diesen Parametern muss auch bei der nun vorliegenden theoretische Planung (Studie TU Dresden) für den Substanzialitätsnachweis gearbeitet werden, da diese dann auch einer realen Windparkkonfiguration entsprechen.

Mindestgröße von VREG

Die Mindestgröße der ausgewiesenen VREG wurde auf mindestens 10 ha festgesetzt mit Ausnahmen bei Altstandorten. Diese Ausnahmen können nicht nachvollzogen werden, da es bezüglich der Mindestgröße der VREG unerheblich ist, ob es sich um einen Altstandort oder um einen neuen Standort handelt. Um einen Windpark von mindestens 3 WEA errichten zu können werden generell 10 ha als untere Flächengrenze benötigt. Wiederausweisungen von Altstandorten, beispielsweise das VREG 38 Löbnitz mit 2 ha Flächengröße, führen zu keinen zukunftsfähigen Standorten (zumal dieser Standort keine Bestands-WEA umfasst und trotzdem mit dieser Flächengröße ausgewiesen wurde).

Forderung: Auch für wiederauszuweisende Altstandorte muss eine Mindestflächengröße von 10 ha angesetzt werden.

2.3 Nachweis der Substanzialität (2.4)

Für den Nachweis der Substanzialität muss richtigerweise der Bestand der vorhandenen WEA berücksichtigt werden. Hier müssen einerseits neben den in Betrieb befindlichen WEA auch die bereits genehmigten WEA eingerechnet werden, andererseits nur diese WEA beachtet werden, die sich innerhalb der festzulegenden VREG Wind befinden. Auch mögliche weitere noch zu errichtende WEA innerhalb der festzulegenden VREG Wind müssen in dieser Berechnung Berücksichtigung finden - hier liegen die zu überarbeitenden methodischen Probleme.

Nachvollziehbar ist auch, dass als Basis zur Berechnung der zu prognostizierenden Erträge für zukünftige WEA ein Vergleichsverfahren von tatsächlichen Erträgen und Referenzerträgen dienen muss (standortbezogen). Nicht nachvollziehbar ist hingegen, dass die Regionalplanung die Referenz-WEA aus dem Handlungsleitfaden des SMWA (2015, Anlage 1) kritik- und kommentarlos übernimmt.

Die angenommenen Referenzerträge des Handlungsleitfadens basieren auf idealen Standorten im ebenen Offenland und spiegeln nicht die topografischen Gegebenheiten der Region Chemnitz real wider, wodurch viel zu hoch angesetzte mögliche Erträge angenommen werden. Dadurch wird das Vergleichsverfahren zwischen den tatsächlichen Erträgen und den Referenzerträgen bereits in dieser Stufe verzerrt.

Forderung: Die Regionalplanung muss bezüglich realitätsnaher möglicher Erträge unabhängige Windenergie-Spezialisten zu Rate ziehen und standortbezogene Erträge als Basis nehmen. Denn in fast allen derzeit festgelegten VREG Wind bereits Bestands-WEA vorhanden und damit sind die realen Erträge bekannt.

2.4 Berechnung der Ertragsprognosen (TU Dresden, Landschaftsarchitektur, Anlage 2)

Die neu festzulegenden VREG Wind wurden, entsprechend ihrer Zonierungen, durch die TU-Dresden „beplant“, um eine Aussage zur theoretischen Ausnutzung der VREG Wind treffen zu können.

Diese Arbeit muss aus Praxissicht stark kritisiert werden, da hier

- a) nur 4 x Rotordurchmesser (RD) in Hauptwindrichtung (HWR) und 2 x RD in Nebenwindrichtung (NWR) angenommen wurden. Dadurch bedingt können viel mehr WEA in der Fläche platziert werden.

Diese Werte führen aber zu starken Turbulenzen, welche die Standsicherheit und die Leistung der WEA negativ beeinflussen, den Stress auf die Anlagenteile und damit Wartungs- und Stillstandsverluste (turbulenzbedingte sektorielle Abschalterfordernisse) erhöhen und letztendlich die Genehmigungsfähigkeit sowie den Betrieb solcher Anlagen stark einschränken. Die Energieertragsziele der Planungsregion können demzufolge so nicht erreicht werden.

b) die vollständigen VREG-Kulissen mit WEA „beplant“ wurden ohne Berücksichtigung nach den Tabu-Kriterien (es wurden WEA teilweise auf harten Tabuzonen oder in deren fixen Abstandszone platziert) – auch hier entstünde eine nicht genehmigungsfähige Planung.

c) selbst in den roten Zonierungen (Bereich über 1.000 m Siedlungsabstand) verhältnismäßig kleine WEA vorgesehen sind, die bereits heute nicht mehr dem aktuellen Standard entsprechen und keinen nennenswerten Beitrag zu den regionalen Windenergie-Zielen leisten.

d) bei der Beplanung der Gebiete ohne Berücksichtigung von topographischen und anderen relevanten Gegebenheiten (Kuppe, Senke, Nutzungen, Erschließungsmöglichkeiten, Vertragssituation, diverse Hindernisse etc.) vorgegangen wurde.

e) insgesamt die theoretisch denkbaren Planungen mit zu vielen kleinen WEA erstellt wurden, weil diese, durch die zu hoch angesetzten Referenzerträge, eine scheinbar sinnvolle Planung ergaben.

f) anhand der VREG-Kulissen theoretisch mögliche Erträge ermittelt wurden, die fernab jeglicher Praxis sind.

Beispiel VREG 50 Kleinschirma:

- Flächengröße 22 ha
- theoretisch mögliche WEA-Anzahl nach RP: 10 WEA mit Gesamthöhe 100m
- praktisch mögliche WEA-Anzahl: 5 WEA mit GH 115m, NH 80m (Bereich 10NH)

g) sehr oft Bestands-WEA in der Prognoseberechnung theoretisch repowert und deren derzeitige bestehende Standorte „weggeplant“ wurden, um die gesamte VREG-Kulisse theoretisch ideal planen zu können. Hierzu gibt es keinerlei Berechtigung, da das Repowering wegen dem Bestandsschutz der Anlagen nicht absehbar und völlig betreiberabhängig ist.

h) die Annahmen der Studie (SMWA-Erlass) für das Repowering (bei Inbetriebnahme bis Ende 2005; Nennleistung ≤ 2 MW; Nabenhöhe < 80 m), dass alle Anlagen in der Region komplett zurückgebaut werden, falsch ist. Es müssten Abschläge definiert werden die berücksichtigen, dass der Betreiber seine Anlage über die Abschreibungsdauer hinaus weiter laufen lässt. Bei der derzeitigen Entwicklung des EEG/Strommarktes und wegen weiterer Repowering-Planungsrisiken ist es zunehmend sinnvoll, Altanlagen weiter zu betreiben.

i) ohne nähere Begründung das Windjahr 2011 als Referenzjahr angegeben wurde. Die üblichen Abschläge (bis zu 20%) bei der Beurteilung der Windjahre werden nicht berücksichtigt.

j) die angegebene Referenzerträge keine zuverlässige Prognose der Wirtschaftlichkeit angeben und nicht EEG 2016 konform sind.

Forderungen:

Die Auftragsarbeit der TU Dresden muss zwingend überarbeitet oder durch eine andere Studie ersetzt werden, da sie methodisch sowie fachlich falsch ist.

Tabukriterien (harte Tabuzonen und deren fixe Abstandsforderungen) wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Folgende Parameter müssen eingehalten werden:

- a) 5 x RD in HWR und 3 x RD in NWR müssen bei der Positionierung möglicher weiterer WEA eingehalten werden, um einer realen Planung nahe zu kommen.
- b) Die Tabukriterien müssen auch für diese theoretische Planung eingehalten werden, da es sonst zu groben Verzerrungen kommt.
- c) Mögliche WEA sollten sich am derzeitigen Stand der Technik orientieren und nicht an theoretisch angenommenen Referenzerträgen.
- d) Die Studie muss sich vollauf am derzeitigen WEA-Bestand orientieren und diesen beachten, da das Repowering nicht absehbar und betreiberabhängig ist.
- e) Bei der Berechnung der Ertragsprognose für die Region Chemnitz muss neben weiteren Unsicherheiten auch die Möglichkeit windschwacher Jahre einbezogen werden. Daher kann eine alleinige Fixierung auf das Referenzjahr 2011 keine sicheren und belastbaren Ergebnisse hervorbringen. Eine Abweichung muss hier berücksichtigt werden, damit die Energieertragsziele der Region in jedem Fall erreicht werden können.

2.5 Anwendung des Helgoländer Papiers

Bei der Avifauna (2.3.6.1) auf Seite 56 wird auf die Ermittlung der tatsächlichen avifaunistischen Situation als Grundlage das "Helgoländer Papier" von 2015 verwiesen. Wie in der Fußnote (Verweis auf das Fachgutachten der Fachagentur Wind) beschrieben stellt das Papier keine Rechtsnorm dar und wurde durch die Amtschefkonferenz im Vorfeld der 84. Umweltministerkonferenz lediglich "zur Kenntnis genommen", ohne das Papier in den Status einer rechtlich bindenden Vorschrift zu erheben.

Forderungen:

Das Papier darf nicht flächendeckend bei der Ausweisung von VREG angewandt werden. Es muss im Einzelfall geprüft werden, ob die artenschutzrechtliche Prüfung erst im Zuge eines BImSchG-Verfahrens möglich und erforderlich ist.

2.6 Maximierung - Hohe Anzahl von WEA mit teilweise geringerer Höhe

Die Maximierung von WEA pro VREG hat erheblichen Einfluss auf die generelle Akzeptanz der Windenergienutzung mit verschärfendem Einfluss auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter:

- Eine hohe Anzahl von Schallquellen (WEA) bewirkt eine verstärkte Geräuschbelastung - eine komplexere Schallsituation entsteht.
- Die Avifauna profitiert von einer geringeren WEA-Anzahl. Außerdem sind niedrigere Anlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen problematischer als hohe Anlagen (bedingt durch die vorherrschenden Flughöhen und die höhere Anzahl der Umdrehungen/Minute) einzuschätzen.
- Es entsteht ein weitaus höherer Versiegelungsgrad (Zuwegung, Kabeltrasse) durch die hohe Anlagenzahl bei der Beplanung mit vielen kleinen, niedrigen WEA statt wenigen hohen.
- Es werden unnötig viele landwirtschaftlicher Nutzflächen durch ein enges Wegenetz bei der vorgeschlagenen hohen Anlagenzahl zerschnitten.

- Der geringere Ertrag bei der Verwirklichung vieler niedriger, leistungsschwacher Anlagen steht im Gegensatz zum Optimierungsgebot der Landesplanung.
- Die hohe WEA-Anzahl in den VREG verschlechtert die lokale Akzeptanz der Bevölkerung.
- Viele niedrige WEA bewirken keine Landschaftsbidentlastung – hier sind wenige, aber dafür höhere Anlagen, besser geeignet, um positive Effekte zu erzielen.
- Im Ausschreibungsverfahren ab dem Erneuerbaren Energien Gesetz 3.0 (EEG 3.0) im Jahr 2017 sind erst Anlagen ab 140 m NH bundesweit konkurrenzfähig - niedrigere WEA werden dann aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr errichtet werden.
- Somit können keine wirtschaftlichen Projekte mehr realisiert werden – demzufolge ist auch eine von der Landesregierung vorgesehene Bürgerbeteiligung an lokalen Energieprojekten Vorort nicht möglich.

2.6 Weitere Fragen

Es wurden für Altstandorte geringere pauschale Abstände als weiche Tabuzone zum Ansatz gebracht, als dies allgemein für die Bestimmung von neuen VREG Wind vorgesehen ist (siehe dazu auch Kap. 2.2). Diese Praxis ist unzulässig! Die Regionalplanung muss ein gesamträumliches Konzept erarbeiten mit einheitlich anzuwendenden harten und weichen Kriterien. Restriktive Kriterien bedürfen einer fundierten Abwägung, welche entsprechend begründet werden müssen - dies wurde unterlassen.

Seite 27: „ ... Entsprechend der Stellungnahme des SMI zur Beteiligung an der Ausarbeitung des Planentwurfes nach § 6 (1) SächsLPIG ist durch das SMI in Abstimmung mit dem SMUL beabsichtigt, eine Handlungsempfehlung an die Regionalen Planungsverbände zur Einteilung in weiche und harte Tabukriterien für die Windenergienutzung im Wald zu erarbeiten. Die Handlungsempfehlung lag zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieses Konzeptes (31. August 2015) noch nicht vor.“ Waldgebiete sind daher nicht von vornherein als Tabuflächen vorzusehen und müssen in die gesamträumliche Betrachtung und Abwägung zur Gebietsauswahl einbezogen werden.

3. Zusammenfassung

Für die Erstellung der Auftragsstudie der TU Dresden stand primär im Vordergrund, wie viele WEA des vorgegebenen Typs bei maximal möglichen Erträgen in die von der Regionalplanung vorgegebenen Flächen passen. Das Repowering von Altanlagen wurde ad absurdum geführt: Statt die Anlagenzahl in den VREG zu reduzieren wird diese durch die Vielzahl von kleinen Anlagen massiv erhöht. Außerdem wird das Ziel des Repowering, viele alte Anlagen durch wenige moderne leistungstärkere Anlagen zu ersetzen, ausgehebelt. Stattdessen werden Neuanlagen empfohlen, die auf dem Markt nicht mehr verfügbar sind und deren Gesamthöhe die der zu repowernden Anlage unterschreitet. Es gibt daher in der Praxis keinen Anreiz, dieses Verfahren durchzuführen.

Die Annahme, dass alle alten Anlagen ein Repowering erfahren kann keinesfalls vorausgesetzt werden, da sich ein Repowering wegen der vielschichtigen Interessenslagen der Beteiligten (Altanlagenbetreiber, Landbesitzer, Finanzierungsgesellschaften, Neuplaner und zukünftiger Betreiber der ‚ablösenden‘ WEA am neuen Standort) i.d.R. sehr kompliziert gestaltet und daher oft nicht durchgeführt wird.

Zudem ist eine Zielerreichung im Jahr 2022 bei Einbeziehung des Repowerings in die Ertragsbilanz auch deshalb keinesfalls möglich, da sehr viele der z. Zt. betriebenen WEA erst in den Jahren zwischen 2005 bis 2010 errichtet wurden und die Laufzeit einer WEA normalerweise mindestens 20 Jahre beträgt.

Im Allgemeinen wurden die Gebiete beplant ohne Berücksichtigung von topographischen Gegebenheiten (Kuppe, Senke, Nutzungen, Erschließungsmöglichkeiten, Vertragssituation, diverse Hindernisse etc.)

Darüber hinaus kann bei weitem nicht an allen für die Gebietseinschätzung zugrunde gelegten Einzelstandorten gebaut werden, weil spezifische Standortgegebenheiten, wie z.B. Topografie, Gewässer, Baumgruppen nicht berücksichtigt wurden und pauschal davon ausgegangen wurde, dass in jedem Fall ein Repowering von bestehenden Anlagen realisierbar ist.

Auch die ermittelten Ertragswerte entbehren jeglicher Realität, denn durch ertragsrelevante Abschaltungen aufgrund von Turbulenzintensitäten (Standicherheit) sowie Abschaltungen bzw. Drosselungen zur Schallreduzierung verringern sich diese drastisch.

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung ist anzumerken, dass ab dem Jahr 2017 WEA-Projekte deutschlandweit miteinander konkurrieren und sich wirtschaftlichere Anlagen, also solche mit hohen Nabenhöhen und großen Leistungen, im Ausschreibungsverfahren durchsetzen werden. Der Windenergieausbau in Sachsen wird demzufolge mit den vorgesehenen niedrigen und leistungsschwachen Anlagen zum Erliegen kommen.

Dem Regionalen Planungsverband Chemnitz muss bewusst sein, dass sich durch diese Planungsansätze hinsichtlich Windenergienutzung nahezu alle Problemfelder verschärfen. Gleichzeitig wird durch diese Rahmenbedingungen der Windenergie nicht „substantiell Raum verschafft“. Daraus, und insbesondere aus dem Umstand, dass dem Stand der Technik (hohe Nabenhöhen, große Leistung, genügend Anlagenabstand) nicht ausreichend entsprochen werden kann, resultiert gerade im Hinblick auf die bevorstehenden Ausschreibungen immense wirtschaftliche Benachteiligung im Bundesvergleich, was den Tatbestand einer Verhinderungsplanung besonders deutlich zutage treten lässt. Auch das Erreichen-Wollen der Ziele scheint wenig glaubhaft.

Die der Gesamtplanung zugrunde liegenden Ertragsergebnisse sind nicht erreichbar, es sei denn, man kommt doch zu umsetzbaren Parkkonfigurationen bei deutlicher Verringerung der Gesamtanlagenanzahl und unter Nutzung der heute technisch möglichen Nabenhöhen.

Darüber hinaus wird die jetzt schon intensiv diskutierte Naturschutzsituation, insbes. bzgl. Avifauna, durch die drastische Erhöhung der Anlagenanzahl massiv verschärft und dem Massierungsvorwurf (hinsichtlich Anliegerakzeptanz) erheblich Vorschub geleistet. Dabei ließe sich bei deutlich geringerer Anlagenanzahl und Einsatz des Standes der Technik ein höherer Ertrag bei weit geringerem Eingriff realisieren.

Die VEE Sachsen e.V. fordert daher die Regionalplanung auf, das Windenergiekonzept der Planungsregion Chemnitz entsprechend zu ändern.

Für Fragen zu dieser Stellungnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Dresden, 30.04.2016

Im Auftrag des Präsidiums der VEE Sachsen e. V.

Matthias Gehling
Geschäftsstellenleiter der VEE Sachsen e. V.